Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: RU260056-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin Dr. S. Janssen und Oberrichterin lic. iur. B. Schärer sowie Gerichtsschreiber lic. iur. A. Baumgartner

Beschluss vom 25. August 2026

in Sachen

A._____,
Beklagter 1 und Beschwerdeführer

gegen

B._____,
Kläger und Beschwerdegegner 1

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

und

C._____,
Beklagter 2 und Beschwerdegegner 2

betreffend **Erbteilung (Kostenvorschuss)**

Beschwerde gegen eine Verfügung des Friedensrichteramtes Geroldswil vom 31. Juli 2026 (GV.2026.00016)

Erwägungen:

1. a) Mit Verfügung vom 31. Juli 2026 setzte das Friedensrichteramt Geroldswil dem Kläger und Beschwerdegegner 1 (fortan Kläger) eine Frist von zehn Tagen ab Zustellung der Verfügung an, um für die ihn allenfalls treffenden Kosten des Schlichtungsverfahrens einen Kostenvorschuss gemäss Art. 98 ZPO von Fr. 1'000.– zu leisten (Urk. 2 S. 2 Dispositivziffer 1).

b) Mit Eingabe vom 7. August 2026 (am 8. August 2026 der Post übergeben; hierorts am 10. August 2026 eingegangen) erhob der Beklagte 1 und Beschwerdeführer (fortan Beklagter 1) gegen obgenannte Verfügung Berufung (Urk. 1).

2. Der Beklagte 1 hat sein Rechtsmittel als Berufung bezeichnet (Urk. 1 S. 1). Zulässiges Rechtsmittel gegen Entscheide über die Leistung von Vorschüssen ist – wie vom Friedensrichter korrekt belehrt (Urk. 2 S. 2 Dispositivziffer 5) – die Beschwerde (Art. 319 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 103 ZPO). Die Rechtsmittelschrift des Beklagten 1 wird daher als Beschwerde entgegengenommen.

3. a) Die Beschwer ist Zulässigkeitsvoraussetzung jedes Rechtsmittels. Das Erfordernis der Beschwer hat die Wirkung, dass nur derjenige zur Erhebung eines Rechtsmittels befugt ist, welcher ein (von der Rechtsordnung geschütztes, d.h. ein schutzwürdiges) Interesse (tatsächlicher oder rechtlicher Natur) an der Abänderung eines erstinstanzlichen Entscheids besitzt. Fehlt es an der von Amtes wegen zu prüfenden Beschwer, ist auf das erhobene Rechtsmittel nicht einzutreten (ZK ZPO-Reetz, Vorbemerkungen zu den Art. 308-318 N 29 f. m.w.H.).

b) Der Beklagte 1 wurde durch die angefochtene Verfügung zu nichts verpflichtet, da nicht er, sondern der Kläger den Kostenvorschuss von Fr. 1'000.– zu leisten hat. Ihm ist deshalb durch die angefochtene Verfügung kein Nachteil entstanden. Auf die Beschwerde des Beklagten 1 ist demnach mangels Beschwer nicht einzutreten.

Der Beklagte 1 ist darauf hinzuweisen, dass es ihm möglich sein wird, seine Vorbringen im Rahmen des Schlichtungsverfahrens vor dem Friedensrichter geltend zu machen.

4. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Beklagten 1 die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren aufzuerlegen sind. Die Entscheidgebühr ist gestützt auf § 3 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG – unter Berücksichtigung, dass eine prozessleitende Verfügung angefochten wurde – auf Fr. 200.– festzusetzen.

Mangels wesentlicher Umtriebe sind dem Kläger sowie dem Beklagten 2 und Beschwerdegegner 2 (fortan Beklagter 2) für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigungen zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Beklagte 1 seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei er im Beschwerdeverfahren ohnehin keinen diesbezüglichen Antrag stellte (Urk. 1).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Beklagten 1 wird nicht eingetreten.

2. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 200.– festgesetzt.

3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Beklagten 1 auferlegt.

4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und das Friedensrichteramt Geroldswil, an den Kläger, den Beklagten 2 und das Friedensrichteramt Geroldswil unter Beilage je einer Kopie der Urk. 1 und 3 sowie an den Kläger zusätzlich unter Beilage der Doppel der Urk. 4/A-I, an den Beklagten 1 unter Beilage der Originale der Urk. 4, je gegen Empfangsschein.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht,

1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert der Hauptsache beträgt Fr. 1'314'180.23.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 25. August 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Baumgartner

versandt am:
st